

Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden

Bettlach, Grenchen und Selzach

über den gemeinsamen

Regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

vom 7./9. Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zweck.....	2
§ 2 Personenbezeichnungen	2
§ 3 Leitgemeinde	2
II. Organisation	3
1. Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission (RBZSK).....	3
§ 4 Zusammensetzung, Wahl	3
§ 5 Verfahren, Sitzungsgelder.....	3
§ 6 Aufgaben.....	4
2. Regionaler Führungsstab.....	5
§ 7 Zusammensetzung	5
§ 8 Aufgaben.....	5
3. Regionale Zivilschutzorganisation.....	5
§ 9 Zivilschutzkommandant.....	5
§ 10 Zivilschutzstelle.....	6
III. Zivilschutzanlagen	6
§ 11 Anlagen.....	6
§ 12 Erstellung, Unterhalt, Wartung	6
§ 13 Benutzung.....	7
IV. Finanzierung	7
§ 14 Gemeinsame Kosten.....	7
§ 15 Kosten für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen.....	8
§ 16 Kosten für Einsätze ausserhalb des Verbundgebietes.....	8
§ 17 Rechnungsführung und -prüfung	9
V. Schlussbestimmungen	9
§ 18 Inkrafttreten.....	9
§ 19 Änderungen des Vertrags	9
§ 20 Kündigung.....	10

Die Einwohnergemeinden Bettlach, Grenchen und Selzach

- gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002¹⁾, die Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003²⁾, das Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen des Kanton Solothurn vom 5. März 1972³⁾, die Verordnung zum Katastrophengesetz vom 13. Dezember 1983⁴⁾, das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005⁵⁾ und auf § 164 litera b des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992⁶⁾ sowie ihre jeweiligen Gemeindeordnungen -

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Die Vertragsparteien bilden einen Bevölkerungsschutzkreis und eine Regionale Zivilschutzorganisation.

² Sie setzen die Massnahmen des Zivilschutzes mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentlichen und privaten Personenschutzräume⁷⁾ gemeinsam um.

§ 2

Personenbezeichnungen

Soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, gelten Personenbezeichnungen gleichermassen für das männliche und das weibliche Geschlecht.

§ 3

Leitgemeinde

¹ Leitgemeinde ist die Stadt Grenchen.

¹⁾ Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz; BZG; SR 520.1

²⁾ Zivilschutzverordnung; ZSV; SR 520.11

³⁾ Katastrophengesetz; BGS 122.151

⁴⁾ BGS 122.152

⁵⁾ BGS ...

⁶⁾ BGS 131.1

⁷⁾ Art. 45 - 49 BZG, Art. 17 - 29 ZSV

² Die Leitgemeinde führt die Zivilschutzstelle.

³ Das hauptamtliche Personal des Zivilschutzes wird durch die zuständigen Behörden der Leitgemeinde angestellt und untersteht deren Personalrecht.

II. Organisation

1. Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission (RBZSK)

§ 4

Zusammensetzung, Wahl

¹ Die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission setzt sich aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen.

² Die Gemeinderäte der Vertragsparteien wählen auf die verfassungsmässige Amtsperiode je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied. Mindestens ein Vertreter pro Gemeinde soll dem Gemeinderat angehören.

³ Die Ersatzmitglieder können an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

⁴ Der Zivilschutzkommandant und der Zivilschutzstellenleiter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁵ Die Kommission kann Mitglieder des Regionalen Führungsstabes, Behördemitglieder und Angestellte der Vertragsparteien sowie weitere Personen zu ihren Sitzungen beiziehen.

§ 5

Verfahren, Sitzungsgelder

¹ Die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst.

² Die Kommission kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn alle Mitglieder der Kommission schriftlich zustimmen.

³ Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

⁴ Die Vertragsparteien richten den von ihnen gewählten Kommissionsmitgliedern Sitzungsgelder und Entschädigungen nach den Ansätzen der Stadt Grenchen aus.

§ 6

Aufgaben

¹ Die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission:

- a) wählt die Mitglieder des Regionalen Führungsstabes;
- b) wirkt bei der Vorbereitung der Wahl des Zivilschutzkommandanten mit;
- c) wählt den Stellvertreter des Zivilschutzkommandanten, die Abschnittskommandanten und die Chefs Bereiche und ihre Stellvertreter;
- d) erstellt einen Finanzplan für die nächsten fünf Jahre;
- e) genehmigt das Jahresbudget für die Regionale Zivilschutzorganisation und die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission und den Regionalen Führungsstab bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 600'000.—; beträgt der Nettokostenanteil der Gemeinden mehr als Fr. 17.— pro Einwohner, ist das Jahresbudget von den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden zu beschliessen;
- f) genehmigt die jährliche Abrechnung der Regionalen Zivilschutzorganisation und der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission und des Regionalen Führungsstabes;
- g) genehmigt das Jahresprogramm;
- h) entscheidet unter Vorbehalt kantonaler Rechtsmittel über Beschwerden gegen Verfügungen des Zivilschutzkommandanten;
- i) unterbreitet den Gemeinderäten der Vertragsparteien Vorschläge für die Realisierung von baulichen Massnahmen an gemeinsam genutzten Anlagen;
- j) erstattet den Gemeinderäten der Vertragsparteien einen Jahresbericht.

² Die Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission kann Organisation und Zuständigkeiten in der Regionalen Zivilschutzorganisation in einem Reglement näher regeln.

2. Regionaler Führungsstab

§ 7

Zusammen- setzung

¹ Der Regionale Führungsstab setzt sich zusammen aus dem Chef des Regionalen Führungsstabs, dem Stabschef und je einem Vertreter der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz).

² Die Stellvertretung ist namentlich zu regeln.

§ 8

Aufgaben

¹ Die Aufgaben des Regionalen Führungsstabes richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Für Übungen und bei Einsätzen erhält der Regionale Führungsstab Unterstützung vom Zivilschutz. Bei Bedarf kann er auf Verwaltungsangestellte der Vertragsgemeinden zurückgreifen.

³ Dem Regionalen Führungsstab steht bei einem Einsatz in Katastrophen und Notlagen eine Vertretung des Gemeinderates der betroffenen Vertragsgemeinden zur Seite. Diese trifft auf Antrag des Regionalen Führungsstabes jene Entscheide, die nicht in dessen Kompetenz liegen.

3. Regionale Zivilschutzorganisation

§ 9

Zivilschutzkom- mandant

¹ Der Zivilschutzkommandant führt die Regionale Zivilschutzorganisation und leitet die Zivilschutzstelle.

² Er ist für Beförderungen bis zur Stufe Zugchef sowie in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

§ 10

Zivilschutzstelle

¹ Die Zivilschutzstelle führt das Sekretariat der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission und ist für die Administration der Regionalen Zivilschutzorganisation zuständig.

² Die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission und der Zivilschutzkommandant können ihr weitere Aufgaben übertragen.

III. Zivilschutzanlagen

§ 11

Anlagen

¹ Schutzanlagen der Regionalen Zivilschutzorganisation sind:

Bettlach: ZSA (KP II), Schulhaus, Diebold-Schilling-Str. 24
ZSA (BSA), Schulhaus, Büelen

Grenchen: ZSA (KP Ltg), Kastels, Hohlenstr. 19
ZSA (BSA), Zelg, Zelgweg 29
ZSA (BSA), Schmelzi, Geranienweg 5
ZSA (Betreu St), Halden, Haldenstr. 5
ZSA (Betreu St), Reformierte Kirchgemeinde, Glockenweg 5
ZSA (Betreu St), Werkhof, Lebernstr. 15
ZSA (BSA), Eichholz, Garnbuchiweg 44

Selzach: ZSA (KP II, BSA), Mehrzweckgebäude, Brühlstr.

² Standort des Regionalen Führungsstabes und des Kommandos der Regionalen Zivilschutzorganisation ist der Kommandoposten "Kastels" in Grenchen.

§ 12

Erstellung, Unterhalt, Wartung

¹ Die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, Ausrüstung, Erneuerung sowie Umnutzung oder Aufhebung von Schutzanlagen und Kulturgüterschutzräumen trägt der Bund (Art. 71 Abs. 2 BZG).

² Die Standortgemeinden tragen die übrigen Kosten, insbesondere die Unterhaltskosten.

³ Die Regionale Zivilschutzorganisation wartet im Rahmen der Kurstätigkeit die Anlagen entsprechend den Technischen Weisungen für den Unterhalt (TWU) und den Unterhaltschecklisten des Bundesamtes. Die vom Bund geleisteten Pauschalbeiträge für diese Aufwendungen und zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte stehen der Regionalen Zivilschutzorganisation zu.

§ 13

Benutzung

¹ Die Gemeinden können ihre Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Dritten zur zivilschutzfremden Benutzung überlassen.

² Die Regionale Zivilschutzorganisation hat für ihre Belegungen Vorrang.

³ Die Belegungen durch die Regionale Zivilschutzorganisation sind nicht kostenpflichtig.

IV. Finanzierung

§ 14

Gemeinsame Kosten

¹ Die gemeinsamen Kosten umfassen:

- Einrichtung und Unterhalt der mobilen Infrastruktur für den Regionalen Führungsstab und das Zivilschutzkommando,
- Entschädigungen für die Mitglieder des Regionalen Führungsstabes,
- die Administration für die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission und den Regionalen Führungsstab sowie die administrativen Arbeiten der Zivilschutzstelle,
- Aus- und Weiterbildungskosten für den Regionalen Führungsstab und für den Zivilschutz,
- Einsätze und Hilfe ausserhalb des Verbundgebietes im Rahmen des Jahresprogramms,
- Wartung der Zivilschutzanlagen und -einrichtungen im Rahmen der Kurstätigkeit,
- Beschaffung, Unterhalt und Betrieb des Zivilschutzmaterials (inklusive persönliche Ausrüstung und Fahrzeuge),

- Lohnkosten (einschliesslich Sozialleistungen, Personalversicherungen und Kosten der Personaladministration) für den Zivilschutzkommandanten und die Mitarbeiter der Zivilschutzstelle, soweit diese für die Regionale Zivilschutzorganisation tätig sind,
- Anteil Infrastrukturkosten (Raumkosten, EDV, Verwaltungs- und Overheadkosten) für Zivilschutzkommandant und Zivilschutzstelle,
- Versicherungsprämien (Haftpflicht, Fahrzeuge, gemeinsam beschafftes Material) sowie allfällige Selbstbehalte und Schadenersatzleistungen.

² Die gemeinsamen Kosten werden auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik am 31. Dezember des Vorjahres.

³ Die Gemeinden Bettlach und Selzach leisten per 1. April und per 1. Oktober eine Anzahlung in Höhe von je der Hälfte des budgetierten Beitrages. Die Schlusszahlung bzw. -vergütung ist dreissig Tage nach Zustellung der genehmigten Abrechnung fällig.

§ 15

Kosten für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen

Die Kosten von Katastrophen- und Nothilfeinsätzen werden, soweit sie keinem Verursacher überbunden werden können, von der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission unter Berücksichtigung des Umfangs des geleisteten Einsatzes und dessen Kostenfolgen auf die betroffenen Vertragsgemeinden verteilt.

§ 16

Kosten für Einsätze ausserhalb des Verbundgebietes

¹ Die Kosten von Einsätzen ausserhalb des Verbundgebietes werden von der Zivilschutzstelle der zuständigen Behörde zu den gleichen Entschädigungsansätzen, wie sie auch unter den Vertragsgemeinden zur Anwendung gelangen, in Rechnung gestellt.

² Die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission kann beschliessen, dass solche Kosten von der Regiona

len Zivilschutzorganisation als gemeinsame Kosten übernommen werden.

§ 17

Rechnungsführung und -prüfung

¹ Die Finanzverwaltung der Stadt Grenchen führt die Rechnungen des Regionalen Führungsstabes und der Regionalen Zivilschutzorganisation als Spezialfinanzierungen.

² Die Rechnungen werden durch die Kontrollstelle der Stadt Grenchen geprüft.

³ Die Finanzverwalter der angeschlossenen Gemeinden haben das Recht, die Belege und die Prüfungsberichte einzusehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsparteien und durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

§ 19

Änderungen des Vertrags

¹ Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsparteien.

² Für Änderungen dieses Vertrages, die zur Anpassung an übergeordnetes Recht des Bundes oder des Kantons erforderlich sind, sowie für Vertragsänderungen von untergeordneter Tragweite (organisatorische Anpassungen) genügt die Zustimmung durch die Gemeinderäte aller Vertragsparteien.

³ Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 20

Kündigung

¹ Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende einer fünfjährigen Vertragsperiode, erstmals auf den 31. Dezember 2009, zu kündigen.

² Die Kündigung bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinde und den Regierungsrat. Sie ist den Gemeindepräsidenten der übrigen Vertragsgemeinden mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettlach beschlossen am 7. Dezember 2004.

Der Gemeindepräsident
Hans Kübli

Der Gemeindeschreiber
Beat Vogt

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 9. Dezember 2004 (GVB Nr. 2820).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Der Stadtschreiber
François Scheidegger

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Selzach beschlossen am 7. Dezember 2004.

Der Gemeindepräsident
Viktor Stüdeli

Der Gemeindeschreiber
Christoph Brotschi

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am 19. April 2005 (RRB Nr. 2005/837).

Der Staatsschreiber
Dr. Konrad Schwaller